

## **Satzung des Amtes Südangeln über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006, (GVOBl. 2006, S. 285) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 31. Mai 2007 folgende Satzung für die Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby erlassen.

### **§ 1 Automatisierte Liegenschaftsdatei**

Das Amt ist berechtigt eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

1. Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
2. Ggf. die Quote des Miteigentumsanteils
3. Die Flurbezeichnung
4. Die Lage des Grundstücks
5. Nutzungsart
6. Grundstücksgröße
7. Hinweise auf die Grundbuchblattnummer

### **§ 2 Datenherkunft**

Die Daten in der automatisierten Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

### **§ 3 Datenverwendung**

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden vom Amt für folgende Aufgaben genutzt:

1. Grundsteuerveranlagungen
2. Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der Gefahrenabwehr
3. Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der Satzung der amtsangehörigen Gemeinden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der amtsangehörigen Gemeinden, der Gebührensatzung für Straßenreinigung in den amtsangehörigen Gemeinden, der Satzung über die Abwasserbeseitigung der amtsangehörigen Gemeinden, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der amtsangehörigen Gemeinden
4. Beteiligung des Eigentümers im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
5. Durchführung von Baugenehmigungsverfahren einschl. des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens

6. Ermittlung von Grundstückseigentümern im Rahmen denkmalpflegerischer gemeindlicher Belange
7. Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
8. Grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeiten
9. Grundstücksgeschäfte aller Art, an denen die amtsangehörigen Gemeinden beteiligt sind
10. Prüfung der Eigentümerangaben im Rahmen des Vorkaufsrechts
11. Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und –untersuchung
12. Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf gemeindlichen Grundstücken
13. Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Böklund, den 07. Juni 2007

Siegel

gez Berlau  
Amtsvorsteher

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln  
Nr. 21 vom 22.06.2007 Seite 101 - 102